



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 3. April 2010

Nr. 13

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

16 Sonstiges: Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Isabel“ S. 87

Bekanntmachungen

Nivellitische Vermessungen im Regierungsbezirk Arnsberg, Düsseldorf und Münster S. 87 – Antrag der Firma HOPPECKE Batterien GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren gemäß § 16 BImSchG S. 88

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ für das Haushaltsjahr 2010 S. 89 – Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ S. 89 – 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers S. 90 – desgl. S. 90 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 90 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 90 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 90 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 90 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 91 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 91 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 91

E. Sonstige Mitteilungen

Hinweis S. 91 – Auflösung eines Vereins S. 91

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

16

Sonstiges

145. Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Isabel“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 3. 2010
Abteilung 6
Bergbau und Energie in NRW
65.02.2.11-152-1-1

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. 8. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a G vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619), wird die Erlaubnis der ThyssenKrupp Real Estate GmbH, Altendorfer Straße 120 in 45143 Essen zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst

den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Isabel“ aufgehoben.

Im Auftrag:

gez. Frische

(121) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 87

BEKANNTMACHUNGEN

146. Nivellitische Vermessungen im Regierungsbezirk Arnsberg, Düsseldorf und Münster

Bezirksregierung Köln Köln, 26. 3. 2010
71-1511

Die Bezirksregierung Köln, Abteilung 7 GEObasis.nrw führt **in der Zeit vom 12. April 2010 bis ca. 18. Mai 2010** im **Regierungsbezirk Arnsberg** (Kreis Unna, kreisfreie Städte Bochum, Herne, Dortmund und Hamm), im **Regierungsbezirk Düsseldorf** (kreisfreie Städte Duisburg, Essen und Oberhausen) und im **Regierungsbezirk Münster** (Kreise Recklinghausen und Warendorf, kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Marl und Recklinghausen) nivellitische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhan-

dene Höhenfestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Höhenfestpunkte (HFP) bilden die Grundlage für die Eintragung von Höhenangaben und die Darstellung von Geländeerhebungen in Landkarten und Lageplänen aller Art; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, dem mit den nivellistischen Vermessungen beauftragten Ingenieur und seinen Mitarbeitern beim Ausführen seines Auftrages die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken, auf die sich die Höhenangaben beziehen.

Die Höhenfestpunkte werden in der Regel an Außenwänden dauerhafter, standsicherer Gebäude durch Einbringen von Metallbolzen festgelegt; in offenem Gelände werden solche Bolzen in Granit- oder Betonpfeiler meist bodengleich in das Erdreich gesetzt. Über das Anbringen derartiger Vermessungsmarken werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unterrichtet und erhalten das Informationsblatt „Anbringen von Höhenfestpunkten an Gebäuden“.

Wird jemand durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Im Auftrag:

gez. Friedhelm Thönnies

(223)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 87

**147. Antrag der Firma
HOPPECKE Batterien GmbH & Co. KG
auf Genehmigung zur Änderung der Anlage
zur Herstellung von Bleiakumulatoren
gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 22. 3. 2010
53-LP 900-53.0015/10/0321.2-Bor

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma HOPPECKE Batterien GmbH & Co. KG, Bontkirchener Straße 1, 59929 Brilon-Hoppecke, beantragt gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren durch Änderung der Anlagen und der Betriebsweise der Altbleihütte in 59929 Brilon, Bontkirchener Straße 1, Gemarkung Hoppecke, Flur 2, Flurstück 638.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung eines Altbatteriebunkers (865 m³) mit einer Altsäuretankanlage (50 m³) und einem Abfüllplatz für Altsäure und Natronlauge;
- Aufstellung einer Natronlaugetankanlage (30 m³);
- Errichtung einer Aufbereitungsanlage für Altbatterien, inkl. Hammermühle und Separationsaggregat, der mobile Shredder wird hierdurch ersetzt;

- Aufstellung einer Filterpresse;
- Lagerung von 700 t Bleipaste auf einer Teilfläche der vorhandenen Gussasphaltfläche;
- Aufstellung eines Drehrohrofens zum Schmelzen von Hartblei;
- Aufstellung 3 weiterer Legierkessel (je 30 t) zur Herstellung von Weichblei und Ca-Blei;
- Aufstellung einer zweiten Barrengießmaschine;
- Errichtung einer Krananlage;
- Errichtung eines Kamins für die Abluft der Feuerungsanlagen der 3 Legierkessel;
- Errichtung eines zusätzlichen Nasswäschers mit Kamin;
- Die Kunststoffe der aufbereiteten Altbatterien werden nicht mehr im Kurztrommelofen (KTO) als Brennstoff eingesetzt, sondern einer externen Verwertung zugeführt;
- Zugabe von Industriekohle sowie Sand bzw. Glas als Reduktionsmittel bzw. Schlackebildner als Ersatz für die bisher im KTO eingesetzten Kunststoffe;
- Die in den Altbatterien enthaltene Schwefelsäure wird aufgefangen und einer externen Verwertung zugeführt;
- Aufstellung einer zusätzlichen Trafostation.

Die max. Anlagenkapazität der Altbleihütte von 64,5 t Rohblei je Tag bleibt unverändert.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.21 Spalte 2 sowie Nr. 3.3 und Nr. 3.4, jeweils Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zudem gehört die Altbleihütte zu den unter Nr. 3.4, Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.

Für diese Anlagen ist bei einer genehmigungspflichtigen Änderung oder Erweiterung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c, Satz 1 und 3 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lip-

peroder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 239, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. H. Borgelt

(400)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 88

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

148. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ für das Haushaltsjahr 2010

Zweckverband Brilon, 10. 3. 2010
Naturpark Homert

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) - und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) - hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ am 14. 1. 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	49 850,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49 850,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45 650,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45 650,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10 000,00 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10 000,00 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7500,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Deckung der Geschäftsausgaben sowie die Finanzierung der ungedeckten Aufwendungen für den Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Verbandsanlagen richten sich nach § 10 der Zweckverbandssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird der Haushaltsplan nicht öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Schulte

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(340)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 89

149. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“

Zweckverband Brilon, 22. 3. 2010
Naturpark Rothaargebirge

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666) - in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) - gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass die nächste Sitzung der

Verbandsversammlung

des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“

am Mittwoch, dem 14. 4. 2010, 15.00 Uhr, im Landhotel Gasthof Schütte, Eggeweg 2, 57392 Schmallenberg-Oberkirchen stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
3. Bestellung eines Mitglieds der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die gegenwärtige Sitzung
4. Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 29. 10. 2009

5. Neuwahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge
7. Charta „Pro Wandern Sauerland“
8. Wanderwegerevision im Bereich Siegen-Wittgenstein
9. Naturparkanlagen / Naturparkeinrichtungen
10. Verschiedenes
11. Termin und Ort der nächsten Verbandsversammlung

gez. Ruth

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(195) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 89

**150. 12. Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr
Feststellung eines Nachfolgers**

Regionalverband Ruhr Essen, 4. 3. 2010
R 2-1

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Mario Herrmann, hat sein Mandat mit Wirkung zum 21. 3. 2010 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 22. 3. 2010

Sabine von der Beck
Vennheider Weg 19
45772 Marl

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

gez. Heinz-Dieter Klink

Regionaldirektor

(82) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 90

**151. 12. Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr
Feststellung eines Nachfolgers**

Regionalverband Ruhr Essen, 17. 3. 2010
R 2-1

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Frank Hengstenberg, hat sein Mandat mit Wirkung zum 12. 3. 2010 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 13. 3. 2010 das gewählte Ersatzmitglied

Jürgen Böhm
Johannesstraße 33
44137 Dortmund

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

i. V. gez. Dr. habil. Thomas Rommelspacher
allgemeiner Vertreter des Regionaldirektors

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 90

**152. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**

Der Landrat als Unna, 23. 3. 2010
Kreispolizeibehörde Unna
VL 1

Der Polizeidienstausweis Nr. 0754234 der Beschäftigten Gabriele Schuler, ausgestellt im März 2007 durch die Zentralen Polizeitechnischen Dienste (ZPD) NRW, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Karola Ulm

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 90

**153. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Dienstauses**

Der Dienstauses Nr. 172 des Verwaltungsangestellten Lothar Langguth, 59555 Lippstadt, Lipperoder Straße 8a, ausgestellt am 9. 2. 1996 vom Bürgermeister der Stadt Lippstadt, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Lippstadt, 25. 3. 2010

Stadt Lippstadt

Der Bürgermeister

gez. Sommer

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 90

154. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 3. 12. 2009 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 325 622 736 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 325 622 736 wird für kraftlos erklärt.

J 48/09

Bochum, 22. 3. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 90

155. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 3. 12. 2009 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 301 214 144 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 301 214 144 wird für kraftlos erklärt.

D 46/09

Bochum, 22. 3. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 90

156. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellt- ten Sparkassenbuches Nr. 40 322 810 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum

24. 6. 2010 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 24. 3. 2010

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 90

**157. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 982 006 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 23. 3. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 91

158. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 310 640 404 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 22. 3. 2010

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 91

159. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 778 107, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 22. 3. 2010

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche gez. i. A. Droste

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 91

E Sonstige Mitteilungen

Hinweis

Auf das im Verlag Kohlhammer – Stuttgart – herausgegebene Werk **Verwaltungsgerichtsordnung, Verfasser: Konrad Redeker**, Preis der Neuerscheinung 64,90 EUR, Umfang 1095 Seiten, 15. Auflage, ISBN-Nr. 978-3-17-020496-6, wird hiermit hingewiesen. (40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein EFI Deutschland e. V. mit Sitz in Arnsberg ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

EFI Deutschland e. V.

Die Liquidatoren (40)



Die Ärmsten werden vom Klimawandel hart betroffen. Wir wollen die Folgen abmildern.

Brot für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: F. Schulze

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Ihr Engagement hilft!

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.